

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 11/11 BH

L 2 R 151/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 R 336/08 (SG Trier)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
14. Februar 2011 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu be-
willigen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 14.2.2011 hat das LSG Rheinland-Pfalz den Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung im Zeitraum vom 1.3.2000 bis zum 31.1.2004 verneint. Das LSG hat sich den Ausführungen des erstinstanzlichen Urteils angeschlossen (§ 153 Abs 2 SGG) und im Übrigen auf Folgendes hingewiesen: Das im Berufungsverfahren eingeholte Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Dr. H. habe die Richtigkeit der durch das SG getroffenen Einschätzung zum Leistungsvermögen des Klägers bestätigt. Die Gesundheitsstörungen ua im Bereich der Wirbelsäule, der Schultern und eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung seien hierbei berücksichtigt worden. Aus diesem Grund habe der Sachverständige dem Kläger qualitative Leistungseinschränkungen zugestanden, ihn gleichwohl für fähig gehalten, eine Tätigkeit von mehr als sechs Stunden täglich auszuüben. Da die Ausführungen des Dr. H. überzeugend gewesen seien, habe sich der Senat auch nicht veranlasst gesehen, ein weiteres Gutachten einzuholen. Im Übrigen sei die Aufforderung der Arbeitsverwaltung zur Rentenantragstellung nicht gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Erwerbsminderung.
- 2 Zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine ungeklärte Rechtsfrage aufwirft,



die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57*). Entscheidungserhebliche Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten und die sich weder aus dem Gesetz oder mit Hilfe der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten ließen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

- 7 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das LSG hat sich bei der Frage, ob dem Kläger eine Rente wegen Erwerbsminderung bereits seit März 2000 zusteht, ersichtlich an den gesetzlichen Regelungen und an der bestehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung orientiert.
- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte, feststellen. Nach dieser Vorschrift ist im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde die Beweiswürdigung des LSG von vornherein nicht überprüfbar, weil der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) gestützt werden kann. Für das BSG ist daher unerheblich, ob dem vom LSG zugrunde gelegten Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Dr. H. vom 16.8.2010 nebst ergänzender Stellungnahme vom 2.11.2010 gefolgt werden kann. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob das LSG weitere Beweise hätte erheben können und müssen. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann auf eine Verletzung des § 103 SGG (Sachverhaltsermittlung von Amts wegen) gestützt werden, wenn das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger hat jedoch vor dem LSG keine weiteren Sachverhaltsermittlungen beantragt.
- 9 Nicht ersichtlich ist, dass das LSG den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs bzw den Anspruch auf ein faires Verfahren (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) verletzt haben könnte. Eine solche Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfGE 25, 137, 140*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl Senatsurteil vom 23.5.1996 - 13 RJ 75/95 - SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19; Senatsbeschlüsse vom 4.8.2004 - B 13 RJ 167/03 B - Juris RdNr 8; vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 5*). Aus der Behauptung des Klägers, das LSG habe sich nicht für seinen Sachvortrag interessiert (*Bl 244 LSG-Akte*) folgt dies aber nicht. Auf das hauptsächliche Argument des Klägers, nämlich die ihm gegenüber ausgesprochene Aufforderung der Bundesanstalt für Arbeit vom März 2000, einen Rentenanspruch zu stellen, ist das LSG eingegangen. Das Gericht ist hingegen nicht verpflichtet, auf jedes Vorbringen einzugehen oder es ausdrücklich in den Gründen des Urteils zu bescheiden. Grundsätz-



lich ist davon auszugehen, dass ein Gericht das Vorbringen der Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Eine Verletzung der Pflicht des Gerichts, den Vortrag der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und zu erwägen, kann nur dann festgestellt werden, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (*vgl BVerfGE 96, 205, 217 mwN*). Für solche Umstände liegen hier keine Anhaltspunkte vor. Im Übrigen ist eine solche Verletzung auch nicht bereits deshalb gegeben, weil der Kläger meint, den Anspruch auf ein faires Gerichtsverfahren nur vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verwirklichen zu können.

- 10 Da die aufgezeigten Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht vorliegen, kommt die Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht in Betracht (§ 121 Abs 2 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)